

Benachteiligung einer Schwerbehinderten in einem Stellenbesetzungsverfahren

Verwaltungsgericht Mannheim - Urteil vom 10.09.2013, Az. 4 S 547/12

VGH Mannheim: In einem Stellenbesetzungsverfahren liegt eine Benachteiligung im Sinne von § 7 Abs. 1 AGG bereits in der entgegen § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX unterlassenen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und der damit einhergehenden Vorenthaltung einer möglichen Verfahrensabsicherung oder -begleitung durch diese Vertretung vor (Urteil vom 10.09.2013, Az. 4 S 547/12).

Bereits in ihrer Bewerbung hatte die Bewerberin deutlich gemacht, dass sie schwerbehindert sei. Entgegen den gesetzlichen Vorschriften wurde von Seiten der Beklagten, dem Land Baden-Württemberg, keine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gewährt, vielmehr wurde eine solche durch eine nachträgliche Einbeziehung einer Schwerbehindertenvertretung als unproblematisch geheilt angesehen.

Der VGH hat nun entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts Freiburg festgestellt, dass eine nachträgliche Heilung von Schwerbehindertenschutzvorschriften nicht in Betracht kommt. Grundsätzlich steht der Bewerberin eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG zu, wenn gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG verstoßen wird. Eine solche Benachteiligung hat der VGH bereits darin gesehen, dass es das Regierungspräsidium entgegen § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX unterlassen hat, die Schwerbehindertenvertretung über die Bewerbung der Bewerberin unmittelbar nach Eingang zu unterrichten.

Die fehlende Beteiligung wurde zwar nach dem Bewerbungsverfahren nachgeholt, hat jedoch nicht zur Heilung dieses Verstoßes geführt. Es könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass das Überprüfungsverfahren (mit Bewerbergesprächen) ggf. einen für die Bewerberin günstigeren Verlauf genommen hätte, wenn es unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung durchgeführt worden wäre.

Wörtlich: „Zudem hat das Regierungspräsidium eine sich ihm bietende Möglichkeit, dem Eindruck diskriminierenden Verhaltens entgegenzutreten, ungenutzt gelassen. Auch auf den noch während des Stellenbesetzungsverfahrens erhobenen (...) ausdrücklichen „Einspruch“ der Klägerin „gegen das Verfahren“ hat es ihr nicht etwa z. B. eine Wiederholung des Überprüfungsverfahrens angeboten, was eine Bestätigung dafür hätte erbringen können, dass die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung tatsächlich - wie behauptet - nur übersehen und dieselbe eben nicht - wie nach § 22 AGG zu vermuten ist - in diskriminierender Weise übergangen wurde. Vielmehr hat es das Stellenbesetzungsverfahren

fortgeführt und die Klägerin lediglich auf die von der Vertrauensperson der Schwerbehinderten für gegeben erachtete - wie dargelegt im hier in Rede stehenden Zusammenhang aber unbeachtliche - nachträgliche Heilung des Verfahrensmangels verwiesen."

Demgemäß war der Schwerbehinderten Bewerberin zwingend ein Entschädigungsanspruch zuzusprechen, den das Gericht in Höhe von zwei Monatsgehältern als angemessen erachtete. Das Urteil stellt sicherlich eine Leitentscheidung dar; in der Regel werden Ansprüche aus § 15 Abs. 2 AGG dann zugesprochen, wenn ein Schwerbehinderter entgegen § 82 Satz 2 SGB IX nicht zu einem Vorstellungsgespräch geladen wird. Hier wurde die Bewerberin zwar eingeladen, es wurden allerdings bereits im Vorfeld sowie im Verlauf des Bewerberprozesses zwingende Schutzvorschriften nicht eingehalten.

Das Urteil ist rechtskräftig.

■